



FACHBEREICH HÄUSLICHE GEWALT

13 Rechte von betroffenen Personen häuslicher Gewalt in Zivilverfahren

Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra





Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Am 1. Januar 2011 ist die gesamtschweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)¹ in Kraft getreten. Sie beinhaltet eine neue Regelung der Rechte und Pflichten in zivilrechtlichen Verfahren. Personen, welche häusliche Gewalt erfahren, erhalten mit diesem Informationsblatt einen Überblick über mögliche Vorgehensweisen vor Gericht.

A. Grundsätze der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) regelt grundsätzlich die Verfahren vor den Gerichten in den Kantonen² in streitigen Zivilsachen³. Die neuen Bestimmungen gelten einheitlich in der ganzen Schweiz. Es zeigt sich aber in der Praxis, dass bisherige regionale und / oder kantonale Eigenheiten nach wie vor in Einzelfragen eine Rolle spielen können.

Die Organisation der Gerichte verbleibt nach wie vor in der Zuständigkeit der Kantone⁴. Das kann dazu führen, dass in den einzelnen Kantonen die Gerichte unterschiedliche Bezeichnungen haben (z.B. Bezirksgericht, Regionalgericht, Kreisgericht für Gerichte erster Instanz) oder für ein Verfahren eine unterschiedliche Besetzung vorgesehen ist (Einzelgericht mit Einerbesetzung oder Kollegialgericht mit mehreren Richter und Richterinnen).

Nachfolgend werden Verfahrensfragen in zivilrechtlichen Verfahren beleuchtet, in welchen häusliche Gewalt eine Rolle spielt; dabei handelt es sich nicht um eine umfassende Darstellung der zivilprozessualen Verfahren. Für Fälle häuslicher Gewalt im Migrationskontext und den sich daraus stellenden aufenthaltsrechtlichen Fragen wird auf das Informationsblatt 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“⁵ verwiesen.

1. Grundsätze im Zusammenhang mit familienrechtlichen Verfahren (Trennungs- und Scheidungsverfahren)

a. Unterscheidung Zivilprozess und Strafprozess

Strafprozess

Die Staatsanwaltschaft (teils auch Untersuchungsrichteramt genannt) ist verantwortlich für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches. Besteht ein dringender Tatverdacht – bei häuslicher Gewalt insbesondere bei Tötlichkeit, Körperverletzung, Drohung, Nötigung – leitet sie die formelle Untersuchung gegen die verdächtige Person ein und führt diese durch (ermittelt oder lässt durch die Polizei ermitteln). Liegen ausreichende Verdachtsmomente vor, erlässt sie einen Strafbefehl oder erhebt Anklage an das Gericht. Sie stützt sich dabei auf das Strafgesetzbuch (StGB), allenfalls auf weitere Strafnormen in anderen Gesetzen. Die Strafprozessordnung (StPO) regelt das Untersuchungs- und das Strafverfahren.

Zivilprozess

In einem Zivilverfahren stehen sich zwei Personen gegenüber. Das Privatrecht – u.a. das Zivilgesetzbuch (ZGB) – regelt die Beziehungen dieser Personen untereinander. Zur Durchsetzung des Privatrechts gibt es Regeln (die ZPO), nach denen Verfahren vor Gericht geführt werden.

¹ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 (ZPO; SR 272).

² Die Verfahren vor den Gerichten des Bundes sind in zusätzlichen Gesetzen geregelt, für den Zivilprozess vor dem Bundesgericht im Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17.06.2005 (BGG; SR173.110).

³ Art. 1 a. ZPO.

⁴ Art. 3 ZPO.

⁵ Informationsblatt 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

b. Örtliche Zuständigkeit

Für eherechtliche Gesuche und Klagen ist das Gericht am Wohnsitz eines der Ehegatten zwingend zuständig. Dieses Gericht ist auch zuständig für Regelungen, die für die Dauer eines solchen Verfahrens Geltung haben sollen⁶, wie beispielsweise die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen oder von superprovisorischen Massnahmen (z.B. Betreuung der Kinder, Zuteilung der Wohnung, vorübergehende Festlegung von Unterhaltsbeiträgen). Dieselbe zwingende örtliche Zuständigkeit gilt für Gesuche und Klagen bei eingetragener Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz⁷.

c. Einige Verfahrensgrundsätze speziell für familienrechtliche Verfahren

Verfahrensarten

Im Kontext häusliche Gewalt und familienrechtliche Verfahren sind zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Regeln relevant: das ordentliche und das summarische Verfahren.

Das ordentliche Verfahren⁸ gilt für das Scheidungsverfahren. Es hat zusätzlich zu den grundsätzlichen Regeln des Zivilprozesses Sonderbestimmungen für familienrechtliche Verfahren. Für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gelten diese Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss⁹. Sowohl die Scheidung als auch die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind direkt beim erstinstanzlichen Gericht einzuleiten. Behauptete Tatsachen sind zu beweisen.

Das summarische Verfahren¹⁰ ist ein rascher, abgekürzter Zivilprozess. Die Regeln dieses Verfahrens gelten für die eherechtliche Trennung und für die Regelung der Nebenfolgen der Trennung für die Dauer des Scheidungsprozesses (vorsorgliche Massnahmen). Es ist auch anwendbar in speziell aufgelisteten Verfahren bei eingetragener Partnerschaft¹¹. Das summarische Verfahren wird ebenfalls mit einem Gesuch direkt beim erstinstanzlichen Gericht eingeleitet. Behauptete Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

Untersuchungsgrundsatz anstelle Verhandlungsgrundsatz

Mit der Klageeinleitung sind die Begehren (Anträge) zu stellen. Die Parteien eines Zivilprozesses haben grundsätzlich das Prozessmaterial beizubringen, den Sachverhalt zu behaupten und darzulegen, auf welche Tatsachen sich ihre Begehren stützen, sowie die Beweismittel zu nennen. Das Gericht hat nur dem nachzugehen, was die Parteien behaupten und nur jene Beweise abzunehmen, die beantragt sind (Verhandlungsgrundsatz). In familienrechtlichen Verfahren wäre das für die Parteien eine zu grosse Hürde. Daher besteht bei diesen Verfahren diese Beschränkung nicht. In familienrechtlichen Verfahren, insbesondere bei Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft, gilt im Gegensatz zum ordentlichen Zivilprozess der Untersuchungsgrundsatz: Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Das heisst, die Parteien des Verfahrens haben wohl mitzuwirken bei der Sammlung des Prozessstoffes, das Gericht kann aber weitergehende Fragen stellen und das Fehlende durch Fragen ermitteln¹². Geht es um die Belange von Kindern in familienrechtlichen Verfahren, hat das Gericht gegebenenfalls den Sachverhalt vollständig zu erheben und ist auch nicht an die Anträge der Eltern gebunden¹³.

⁶ Art. 23 ZPO.

⁷ Art. 24 ZPO.

⁸ Das Scheidungsverfahren ist eine „eigenständige Prozessart“. Die Gesetzesbestimmungen des ordentlichen Verfahrens (Art. 219ff ZPO) sind ergänzend anzuwenden.

⁹ Art. 307 ZPO.

¹⁰ Gemäss Art. 271 ZPO ist das summarische Verfahren anwendbar für die eherechtliche Trennung, wobei zwei besondere eherechtliche Bestimmungen vorbehalten sind (Art. 272 und 273 ZPO).

¹¹ Art. 305 ZPO.

¹² Das nennt sich rechtlich die „eingeschränkte (abgeschwächte) Untersuchungsmaxime“. Art. 277 Abs. 3 ZPO. Das Gericht stellt den prozessrelevanten Sachverhalt fest.

¹³ Das nennt sich rechtlich die „uneingeschränkte Untersuchungsmaxime“. Art. 296 Abs. 1 ZPO. Das Gericht erforscht selber den prozessrelevanten Sachverhalt.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Mündliche Verhandlung

In familienrechtlichen Verfahren findet immer eine Verhandlung statt. Die Ehepaare oder Personen einer eingetragenen Partnerschaft haben persönlich zu erscheinen, damit das Gericht die notwendigen Fragen stellen kann. Ausnahmsweise kann das Gericht eine Partei aus gesundheitlichen Gründen vom Erscheinen dispensieren¹⁴. Zu deren Nachweis ist ein aussagekräftiges Arztzeugnis einzureichen. In der Strafuntersuchung und im Strafverfahren vor Gericht gelten weitere Schutznormen für Opfer, wonach die Begegnung mit der gewaltausübenden Person vermieden werden oder bei Verletzung der sexuellen Integrität ausgeschlossen werden kann¹⁵. Liegen im Zivilprozess keine gesundheitsbedingten Ausnahmegründe für einen Dispens vor und erscheint die klagende Partei dennoch nicht an der Verhandlung, erfolgt keine zwangsweise Vorführung (durch die Polizei) wie in der Strafuntersuchung. Aber das Nichterscheinen kann für diese Person Folgen haben: Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung auf das allenfalls noch nicht ausreichend begründete Gesuch der nichterschienenen Person ab resp. auf plausible Angaben der zur Verhandlung erschienenen Partei (z.B. das Einkommen der nichterschienenen Gegenpartei betreffend).

Einigungsherbeiführung als Aufgabe des Gerichts

In familienrechtlichen Verfahren soll das Gericht nach Möglichkeit eine Einigung zwischen den Ehegatten herbeiführen¹⁶. In Fällen häuslicher Gewalt ist jedoch die Regelung von Kinderbelangen nicht immer einer Einigung zugänglich, insbesondere dann nicht, wenn infolge einer Gefährdung des Kindes die gemeinsame Sorge abzulehnen und das Besuchsrecht einzuschränken ist¹⁷.

d. Grundsatz des rechtlichen Gehörs

Die Parteien des Prozesses sind anzuhören¹⁸ – wobei in dringenden Fällen superprovisorische Massnahmen ohne Anhörung erlassen werden können. Die Anhörung wird dann in einem späteren Verfahrensstadium nachgeholt. Die Parteien können zu allen Dokumenten, Expertisen u.Ä. Stellung nehmen. Sie haben grundsätzlich das Akteneinsichtsrecht (es gibt keine Geheimakten) und das Recht, dass die von Ihnen beantragten prozessrelevanten Beweismittel abgenommen werden.

e. Rechtsbeistand

Gemäss Gesetz besteht keine Anwaltpflicht, d.h. jede Person kann insbesondere in eherechtlichen Trennungsverfahren, bei welchen die eingeschränkte Untersuchungsmaxime gilt, alleine vor Gericht gehen. Gerichtliche Verfahren weisen jedoch eine gewisse Komplexität auf und es empfiehlt sich, vor der Einleitung eines Verfahrens entsprechende Informationen bei einer rechtskundigen Person einzuholen. Sind die Betreuung der Kinder oder das Besuchsrecht umstritten oder bedarf es Schutzmassnahmen für die Kinder, ist eine anwaltliche Vertretung empfohlen. Der Beizug einer anwaltlichen Fachperson ist angezeigt und unumgänglich, wenn sich aus dem Zusammenwirken von Schutzmassnahmen gemäss Gewaltschutzgesetzen (Erlass von Wegweisung, Kontaktverbot und Rayonverbot durch die Polizei), von Ersatzmassnahmen gemäss Strafprozessordnung (Erlass von Kontakt- oder Rayonverbot anstelle Untersuchungshaft durch die untersuchende Behörde) und den Schutzmassnahmen aus familienrechtlichen Zivilverfahren (Trennung, Scheidung) komplexe Fragenstellungen ergeben.

¹⁴ Art. 273 Abs. 2 ZPO.

¹⁵ Art. 152 und 153 StPO; als zusätzlicher Grund für den Dispens könnte gemäss Lehre allenfalls das Vorliegen einer Situation im Sinne von Art. 28b ZGB (Gewalt, Drohung, Nachstellung) gelten. Die Prozessordnung nennt diesen Grund nicht. Anstelle eines Dispenses für die Verhandlung wäre allenfalls die telefonische Zuschaltung der gefährdeten Person möglich oder ihre persönliche Befragung unter Ausschluss der anderen Partei. Im Einzelfall ist auf diesem Wege zu versuchen, eine Konfrontation zu vermeiden.

¹⁶ Art. 273 Abs. 3 ZPO.

¹⁷ Fraglich ist auch die Angemessenheit und Zumutbarkeit der Anordnung einer Mediation zwischen den Eltern, wenn ein Elternteil Opfer häuslicher Gewalt durch den andern Elternteil ist.

¹⁸ Art. 53 Abs. 1 ZPO hält für den Zivilprozess den Grundsatz des rechtlichen Gehörs fest, der in der Bundesverfassung verankert ist (Art. 29 Abs.2 BV).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

f. Kosten für Prozess und Rechtsbeistand

Gemäss ZPO kann das Gericht nach Einleitung eines Verfahrens von der klagenden Partei einen Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Prozesskosten verlangen¹⁹. Das gilt auch für familienrechtliche Verfahren. Die Höhe dieses Kostenvorschusses ist je nach Gericht und Kanton sehr unterschiedlich und kann für Trennungsverfahren Fr. 100.- bis Fr. 4'000.-, für Scheidungsverfahren noch mehr betragen. Das Gericht zieht die Verfahrenskosten vom Vorschuss ab, auch wenn die klagende und den Vorschuss bezahlende Partei das Verfahren gewinnt; diese muss anschliessend die Kosten bei der unterlegenen Partei zurückfordern, welcher gemäss Urteil die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Verfügt die klagende Partei nicht über genügend Einkünfte und ist der Prozess nicht aussichtslos, kann das Gericht auf die Auferlegung des Kostenvorschusses verzichten. Die klagende Partei muss ein entsprechendes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit der Einleitung des Verfahrens, spätestens aber innerhalb der für die Vorschussleistung angesetzten Frist einreichen²⁰. Wird das Gesuch gutgeheissen, muss kein Kostenvorschuss geleistet werden. Nach Abschluss des Verfahrens entfallen (vorerst) auch die Gerichtskosten sowie die Kosten für die anwaltliche Vertretung; das Gericht kann diese Kosten jedoch später bei veränderter finanzieller Situation zurückverlangen.

Für Anwaltskosten der beklagten Partei hat die klagende Partei in familienrechtlichen Verfahren bei Einleitung des Verfahrens keine Sicherheit zu leisten. Verliert sie aber den Prozess, wird sie verpflichtet, der anderen Partei eine Entschädigung für deren Anwaltskosten zu bezahlen, auch dann, wenn unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde. Gewinnt hingegen die klagende Partei das Verfahren, erhält sie eine Entschädigung für die eigenen Anwaltskosten.

2. Grundsätze bei selbständigen Verfahren des persönlichkeitsrechtlichen Gewaltschutzes nach Art. 28b ZGB (ausserhalb von Trennungs- und Scheidungsverfahren)

Mit dem neuen Art. 28b ZGB²¹ gilt der Schutz vor Stalking, telefonischer oder anderweitiger Belästigung, vor Drohung oder erneuter häuslicher Gewalt neu auch für Konkubinatspaare, nichtregistrierte Partnerschaften sowie für Dritte. Die ZPO regelt das Verfahren zur Durchsetzung dieser Rechte.

Für Klagen und Anordnungen vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 28b ZGB ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zuständig²². Weiter sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen:

Verfahrensart

Für selbständige Klagen des persönlichkeitsrechtlichen Gewaltschutzes gemäss Art. 28b ZGB ist das vereinfachte Verfahren²³ vorgesehen. Dieses ist grundsätzlich gleich geregelt wie das ordentliche Verfahren, in einigen Punkten erfolgt jedoch eine Vereinfachung. Hingegen ist im vereinfachten Verfahren immer ein separates Schlichtungsverfahren²⁴ vorangestellt, d.h. es ist vor zwei Behörden vorzugehen: zuerst vor einer Schlichtungsbehörde, dann vor Gericht.

¹⁹ Art. 98 ZPO.

²⁰ Art. 117 ff ZPO: Es ist der Antrag auf die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und, falls gewünscht, der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu stellen; Einkünfte und die Höhe der Lebenskosten sind zu belegen.

²¹ Art. 28b ZGB: In Kraft getreten per 01.07.2007.

²² Art. 20 ZPO.

²³ Art. 243ff ZPO.

²⁴ Das Schlichtungsverfahren findet vor der „Schlichtungsbehörde“ statt, welche in einigen Kantonen auch „Friedensrichteramt“ oder „Vermittlungsamt“ genannt wird.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Untersuchungsmaxime

Im vereinfachten Verfahren gilt für die Verfahren wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB die eingeschränkte Untersuchungsmaxime: Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest²⁵, wobei die Verfahrensparteien mitzuwirken haben²⁶.

Rechtsbeistand

Trotz der Bezeichnung 'vereinfachtes Verfahren' ist das Vorgehen nicht immer einfach. Die Komplexität dieses Verfahrens zeigt sich insbesondere dann, wenn vor der Einleitung des Schlichtungsverfahrens (das bis zu seinem Abschluss einige Zeit dauern kann) dringliche Schutzmassnahmen vor Gericht beantragt werden müssen (z.B. sofortige Kontakt- und Rayonverbote) und erst danach die Einleitung des vereinfachten Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde angegangen werden kann. Es empfiehlt sich anwaltliche Vertretung.

B. Schutz vor häuslicher Gewalt durch familienrechtliche Verfahren für Ehepaare und Personen registrierter Partnerschaften

1. Zusammenwirken verschiedener Verfahren

Wird die Polizei bei einem Vorfall häuslicher Gewalt aufgeboten, kann sie sofortige Massnahmen wie die Wegweisung der gewaltausübenden Person, ein Betretverbot der Wohnung oder ein Kontaktverbot gestützt auf polizeiliche Wegweisungs- und Gewaltschutznormen anordnen. Solche Schutznormen dienen dem Opferschutz und es gibt sie in allen Kantonen²⁷. Diese Massnahmen gelten aber nur für kurze Zeit, auch wenn sie auf Gesuch hin um einige Wochen verlängert werden können.

Läuft nach dem Einschreiten der Polizei eine Strafuntersuchung gegen die gewaltausübende Person und geht es um schwerere Delikte²⁸, kann die Strafuntersuchungsbehörde strafprozessuale Zwangsmassnahmen – sogenannte Ersatzmassnahmen wie z.B. ein Kontakt- oder ein Rayonverbot – erlassen, die an Stelle von Untersuchungshaft treten. Diese Ersatzmassnahmen dienen nicht primär dem Opferschutz, sondern stellen sicher, dass die beschuldigte Person der Bestrafung zugeführt werden kann. Hält sich die beschuldigte Person nicht an diese Massnahmen, wird sie wieder in Untersuchungshaft genommen. Entfallen aber die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft²⁹, entfallen auch die Ersatzmassnahmen. Nebenfolgen einer allfälligen Trennung der Ehegatten werden nicht mit den Ersatzmassnahmen geregelt.

Wird ein polizeilich verfügtes Kontaktverbot auf Antrag vom Gericht um einige Wochen verlängert, nicht jedoch das Kontaktverbot gegenüber gemeinsamen Kindern, weil diese z.B. „nur“ mitbetroffen sind von der häuslichen Gewalt³⁰, stellt sich bei trennungswilligen oder bereits getrennten Personen die Frage, wie ein allfälliges Besuchsrechts zu gestalten ist. Zum Schutz der Kinder kann es notwendig sein, so schnell als möglich eine Regelung durch das Zivilgericht zu erhalten.

Wenn Schutzmassnahmen auch für alle Betroffenen verlängert werden, nach einigen Wochen laufen sie

²⁵ Art. 247 Abs. 2 a. ZPO.

²⁶ Vgl. Kap. 1.c. Verhandlungsgrundsatz / Untersuchungsgrundsatz.

²⁷ Vgl. Übersichtstabelle zu den kantonalen Gesetzgebungen gegen häusliche Gewalt und deren Umsetzung in der Praxis unter www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → Gesetzgebung.

²⁸ Bei dringendem Tatverdacht bezüglich Verbrechen und Vergehen (Körperverletzung, Drohung u.a.). Bei Tätlichkeiten können Ersatzmassnahmen nicht angeordnet werden, da es sich dabei definitionsgemäss um eine Übertretung handelt.

²⁹ Voraussetzungen für Untersuchungshaft sind u.a. Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr; Fluchtgefahr wird angenommen, wenn eine grössere Strafe droht.

³⁰ Vgl. nachfolgendes Kap. D.1.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

ab³¹. Die von häuslicher Gewalt betroffene Person muss aktiv werden und ein zivilrechtliches Verfahren vor Gericht einleiten, um einen längerfristigen Schutz durchsetzen zu können. Im Vordergrund steht die Einleitung des eherechtlichen Trennungsverfahrens. Sind die Betroffenen nicht verheiratet, ist für eine längerdauernde Regelung ein Verfahren gestützt auf Art. 28b ZGB einzuleiten.

2. Eherechtliches Trennungsverfahren

Klageeinleitung

Will die von Gewalt betroffene Person die Trennung, regelt das Gericht die Folgen der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. In einigen Kantonen führt die Klageeinleitung zu einer automatischen Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen, in anderen sind neue Gesuche um die Weitergeltung zu stellen (vorsorgliche Massnahmen).

Für die Einleitung des Trennungsverfahrens ist ein Gesuch zu stellen. Die meisten Gerichte stellen dafür ein Formular zur Verfügung (je nach Kanton auch im Internet unter der Adresse des Gerichts abrufbar), das ausgefüllt und eingesandt werden kann. Die Anträge müssen nicht schriftlich begründet werden. Einzelne Gerichte verlangen aber im Nachhinein, nach Einzahlung des Kostenvorschusses, eine schriftliche Begründung. Es empfiehlt sich, gleichzeitig mit dem Trennungsbegehren den Antrag zu stellen, dass alle Akten über die Gewaltvorfälle beigezogen werden (Akten der polizeilichen Gewaltschutzmassnahmen, der gerichtlichen Anordnung der Verlängerung der Massnahmen, der Strafuntersuchung, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB, usw.).

Superprovisorische Massnahmen

Wird das Formular für das Trennungsverfahren eingereicht oder stellt man in einer kurzen schriftlichen Eingabe den Trennungsantrag und die Anträge über die Nebenfolgen der Trennung, wird i.d.R. zur Verhandlung vorgeladen. Der Verhandlungstermin wird je nach Auslastung des Gerichts zwischen 2-3 Wochen bis hin zu 4 Monaten nach Einleitung des Verfahrens angesetzt. Laufen die befristeten Gewaltschutzmassnahmen vor diesem Verhandlungstermin ab und dauert die Gefährdung an, oder besteht Entführungsgefahr für die Kinder, kann für eine neue Schutzregelung nicht bis zum Verhandlungstermin zugewartet werden. In diesen Fällen ist zusammen mit der Eingabe der Trennung der Antrag um den Erlass superprovisorischer Massnahmen zu stellen. Das bedeutet, dass einig der Anträge, die für die Trennung gestellt werden, zusätzlich als dringende (superprovisorische) Anträge eingereicht werden müssen (insbesondere die Bewilligung des Getrenntlebens, die Wohnungszuteilung, die Zuteilung der faktischen Obhut über die Kinder sowie Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB³²). Diese superprovisorischen Anträge sind schriftlich zu begründen, insbesondere das Weiterbestehen der Gefährdung und die sich daraus ergebende Notwendigkeit des sofortigen Erlasses ohne Anhören der Gegenpartei (gewaltausübende Person).

Sollen Schutzmassnahmen (Kontakt- oder Rayonverbot, etc.) superprovisorisch angeordnet werden, muss die Gewalt, Drohung oder Nachstellung glaubhaft dargelegt werden (das gilt auch für das summarische Verfahren). Es sind, soweit vorhanden, Beweismittel einzureichen wie z.B. Arztberichte³³, Fotos der Verletzungen, sms, E-Mails, Zeugenberichte. Je nach Grad der Gefährdung werden diese beantragten superprovisio-

³¹ Die polizeilichen Schutzmassnahmen sind in kantonalen Gesetzen geregelt, welche unterschiedlich ausfallen. Einige Kantone kennen keine Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen. Innerhalb ihrer Geltungsfrist (je nach Kanton 8-14 Tage) ist daher schon für die Regelung der Trennung an das Zivilgericht zu gelangen. Die Klageeinleitung bewirkt dann automatisch die Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen für einige Wochen. Dies wird in der Praxis als negativ eingestuft, da ein Trennungsentscheid von betroffenen Personen in sehr kurzer Zeit zu fassen ist.

³² Art. 172 Abs. 3 ZGB: Die Trennungsrichterin oder der Trennungsrichter ist ermächtigt, im Eheschutzverfahren Art. 28b ZGB sinngemäss anzuwenden.

³³ Ein Arztbericht sollte im Detail die ersichtlichen Verletzungen umschreiben und die Wahrscheinlichkeit, ob diese durch Schläge, Messerstiche etc. erfolgt sein können.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

rischen Massnahmen noch gleichentags oder innert weniger Tage durch das Gericht erlassen. Der Gegenpartei wird durch das Gericht die Möglichkeit eingeräumt, nachträglich Stellung zu nehmen³⁴ und es wird zur Verhandlung vorgeladen. Danach bestätigt das Gericht die angeordneten superprovisorischen Massnahmen, ändert sie ab oder hebt sie auf.

Erachtet das Gericht die Gefährdung als nicht derart drohend, dass sofort ohne Anhörung der Gegenpartei zu entscheiden ist, folgt erfahrungsgemäss eine Ansetzung des Verhandlungstermins innerhalb kürzerer Frist, als dies normalerweise in Trennungsverfahren der Fall ist.

Das angerufene Gericht kann von der klagenden Partei für das Trennungsverfahren einen Vorschuss für die Gerichtskosten verlangen – nicht aber für das superprovisorische Verfahren. Sind die Voraussetzungen der Gefährdung unmittelbar gegeben, hat das Gericht sofort zu entscheiden. Es gibt auf jeden Fall eine mündliche Verhandlung, an welcher das persönliche Erscheinen verlangt wird³⁵. An der Verhandlung sind die Anträge zu begründen (Nebenfolgen der Trennung wie Zuteilung der Obhut über die Kinder, Besuchsrecht, Wohnungszuteilung, Unterhaltsbeiträge, Gütertrennung, usw.). Zu beachten ist, dass im summarischen Trennungsverfahren jede Partei nur *einen* Vortrag hat, es müssen also bei der Begründung der Anträge alle bereits vorhandenen Vorbringen und Belege eingereicht werden³⁶. Gelangen Ehegatten allein (ohne Rechtsvertretung) an das Gericht, hat die Richterin oder der Richter die Pflicht, alles Wesentliche zu erfragen.

Ist das Gefährdungspotential nachgewiesen, kann das Gericht über mehrere Monate oder gar Jahre dauernde Schutzmassnahmen (i.d.R. Verbote) erlassen. Werden die Anordnungen des Gerichts³⁷ rechtskräftig, heben diese die allenfalls zuvor erlassenen gewaltschutzrechtlichen Massnahmen der Polizei auf.

3. Scheidungsverfahren

Besteht die Trennung seit zwei Jahren oder sind sich die Ehegatten über eine Scheidung einig und bestätigen dies schriftlich, kann anstelle der eherechtlichen Trennung nach einem Vorfall häuslicher Gewalt bereits das Scheidungsverfahren eingeleitet werden.

Das Scheidungsverfahren kann länger dauern, so dass für die Dauer des Verfahrens die Nebenfolgen der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geregelt werden müssen (u.a. faktische Obhut der Kinder, Wohnungszuteilung, finanzielle Fragen). Dafür sind Anträge zu stellen, das Gericht handelt nicht von sich aus. Waren die Ehegatten bereits gerichtlich getrennt, gilt dieser Trennungsentscheid weiterhin auch für die Dauer des Scheidungsverfahrens. Allenfalls muss eine Anpassung vorgenommen werden, sollte sich die Sachlage verändert haben. Im Scheidungsverfahren können dieselben Anträge gestellt werden wie im eherechtlichen Trennungsverfahren (also auch Schutzmassnahmen). Soweit Dringlichkeit gegeben ist, ist der Erlass superprovisorischer Massnahmen zu beantragen.

4. Verfahren bei eingetragener Partnerschaft

Verfahrensmässig ist die Ehe der eingetragenen Partnerschaft gleich gestellt. Somit sind die speziellen summarischen Verfahrensbestimmungen in eherechtlichen Verfahren (Art. 272 und 273 ZPO) sinngemäss

³⁴ Art. 265 ZPO: schriftliche Stellungnahme oder Vorladung zu einer Verhandlung, die unverzüglich stattzufinden hat.

³⁵ Ausnahme: Art. 273 Abs. 2 ZPO (vgl. Kap. 1.c.).

³⁶ Replik und Duplik, d.h. zweite Parteivorträge, gibt es i.d.R. nicht im summarischen Verfahren. Man kann nur noch Stellung nehmen zu neuen Sachverhalten (Noven), welche die andere Partei in der Beantwortung der Klage vorgebracht hat. Neue Tatsachen und Beweismittel können aber bis zur Urteilsberatung eingebracht werden.

³⁷ Anordnungen des Gerichts können sein: Entscheid über vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Gerichtsverfahrens oder Endentscheid (über die Trennung und die Trennungsfolgen).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

anzuwenden. Es kann die Trennung beantragt werden, der Erlass superprovisorischer Massnahmen, und es können Betret-, Kontakt- und Rayonverbote erlassen werden. Für das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gelten die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss.

C. Schutz vor häuslicher Gewalt ausserhalb Ehe und eingetragener Partnerschaft

Physische, psychische, sexuelle, soziale und ökonomische Gewalt³⁸ ist nicht auf eheliche Beziehungen oder Beziehungen registrierter Partnerschaften beschränkt. Die Schutzbestimmung von Art. 28b ZGB³⁹ ermöglicht es allen Personen, sich gegen die Verletzung ihrer Persönlichkeit durch Gewalt, Drohung und Nachstellung im engeren und weiteren sozialen Nahraum zu schützen, unabhängig davon, in welcher rechtlichen und tatsächlichen Beziehung sie zueinander stehen (also auch Konkubinatspaare oder nichtregistrierte gleichgeschlechtliche Paare).

1. Zusammenwirken verschiedener Verfahren

Die Ausführungen im gleichnamigen Kapitel B.1. haben auch in Verfahren gestützt auf Art. 28b ZGB ihre Geltung. Gewaltschutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt werden erlassen, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird. Es muss kein gemeinsamer Haushalt geführt worden sein.

2. Verfahren gestützt auf Art. 28b ZGB

Grundlage dieses Verfahrens ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der von Gewalt (physische, psychische, sexuelle oder soziale Gewalt⁴⁰), Drohung oder Nachstellung (Stalking⁴¹) betroffenen Person. Es können verschiedene Schutzmassnahmen beantragt werden, insbesondere eine Wegweisung aus der Wohnung, ein Annäherungs-, Orts- und Kontaktverbot. Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschliessend. Auch ist keine Befristung für diese Massnahmen vorgesehen, wie bei den kurzfristigen Schutzmassnahmen durch die Polizei. Das Gericht kann aber im Entscheid eine Befristung festlegen.

Die Anträge müssen zuerst bei der Schlichtungsbehörde⁴² gestellt werden (nicht direkt beim Gericht). Anerkennt die gefährdende Person (die beklagte Partei in diesem Verfahren) die Klage bzw. die Schutzmassnahmen, oder wird ein Vergleich abgeschlossen, kommt dieser Einigung die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids zu. Erfolgt keine Einigung vor der Schlichtungsbehörde, wird die Klagebewilligung für das Gericht ausgestellt.

Für die Klageeinleitung vor Gericht sind die Anträge zu stellen und die Klagebewilligung zusammen mit allen Beweismitteln, wie z.B. Arztzeugnisse, Belege von telefonischer Belästigung (sms, Nateldisplay-Kopien) oder Berichte von Dritten, beim Gericht einzureichen. Weitere Beweismittel sind zu nennen (Beizug von Ak-

³⁸ Vgl. Informationsblatt 1 „Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.

³⁹ Art. 28b ZGB ist am 01.07.2007 in Kraft getreten.

⁴⁰ Bundesgerichtsentscheid BGE 5A_526/2009, E 5.1.

⁴¹ Vgl. Informationsblatt 7 „Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.

⁴² Vgl. Fussnote 24.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

ten anderer Amtsstellen, Nennung von Zeugen⁴³). Wird die Klage bereits bei der Einreichung begründet, setzt das Gericht der anderen Partei eine Frist zur Beantwortung an und es kommt erst danach zur Verhandlung. Wird die Klage bei der Einleitung noch nicht begründet, sondern nur die Anträge gestellt, wird zur Verhandlung vorgeladen.

Bis das Verfahren mit einem Entscheid erledigt ist, können Monate verstreichen. Ist der Erlass von Schutzmassnahmen wie Betret- oder Kontaktverbote notwendig, kann mit der Klageeinleitung vor Gericht der Erlass vorsorglicher oder auch superprovisorischer Massnahmen beantragt werden. In dringlichen Fällen kann nicht bis zur Klageeinleitung vor Gericht zugewartet werden, da das Schlichtungsverfahren ja bereits einige Wochen dauert. Es kann in diesen Fällen bereits vor dem Gang zur Schlichtungsbehörde das Gesuch um den Erlass vorsorglicher oder superprovisorischer Massnahmen direkt beim zuständigen Gericht gestellt werden. Das Gericht setzt in diesem Fall eine Frist an, um nachträglich an die Schlichtungsbehörde zu gelangen und die Klagebewilligung einzuholen.

Für das vorsorgliche Massnahmen-Verfahren ist die Verletzung der Persönlichkeit durch erfolgte oder drohende Gewalt, Drohungen, Nachstellungen oder Belästigung glaubhaft zu machen. Die Massnahmen werden im summarischen Verfahren erlassen. Im Hauptprozess selbst wird aber der umfassende Beweis von der gefährdeten Partei verlangt⁴⁴. Diese Schwelle ist sehr hoch. Physische Verletzungen können ärztlich beschrieben und attestiert werden. Psychische Gewalt, Drohung oder Stalking sind weit schwieriger zu beweisen. Zudem muss die beantragte Schutzmassnahme für die beklagte Partei zumutbar sein (Rayon- oder Kontaktverbote sind eine Freiheitsbeschränkung), und die Interessen des Opfers müssen überwiegen. Je schwerer die Gewaltanwendung oder Bedrohung oder Belästigung ist, umso einschneidender kann der gerichtliche Eingriff sein.

Die betroffene, klagende Person hat dieses komplexe Verfahren⁴⁵ einzuleiten und durchzuführen. Sie trägt das volle Prozessrisiko, auch was die Kosten anbelangt. Im Rahmen eines Verfahrens gestützt auf Art. 28b ZGB können nur Schutzmassnahmen beantragt werden, im Gegensatz zu einem Trennungs- oder Scheidungsverfahren, in denen noch weitere Anträge angebracht werden können und dadurch das Prozessrisiko kleiner wird. Die Folge dieses hohen Prozess- und Kostenrisikos ist, dass in der Praxis wohl Verfahren vor der Schlichtungsbehörde eingeleitet, jedoch sehr selten an das Gericht weitergezogen werden. Aus diesem Grund werden Verfahren vor der Schlichtungsbehörde oft durch Vergleiche erledigt, die dem Schutzbedürfnis aber nicht immer ausreichend Rechnung tragen können⁴⁶.

⁴³ Die Nennung von Beweismitteln ist eigentlich erst an der Verhandlung notwendig. Es kann jedoch von Vorteil sein, mit der Klageeinleitung bereits Zeugen zu nennen, damit diese auf die Verhandlung hin schon vorgeladen werden können.

⁴⁴ Wenn eine Störung nicht ernsthaft zu befürchten ist, fehlt gemäss Bundesgericht das Rechtsschutzinteresse (BGE 5A_220/2009).

⁴⁵ Die Komplexität dieses Verfahrens hat möglicherweise dazu geführt, dass seit Inkrafttreten von Art. 28b ZGB Schutzmassnahmen oft im Rahmen von Trennungsverfahren angeordnet werden. Vereinfachte Verfahren gestützt auf Art. 28b ZGB sind indes nur vereinzelt eingeleitet und von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht in voller Länge vor Gericht durchgezogen worden. Vgl dazu auch den Evaluationsbericht „Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB“ vom 10. April 2015, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz.html>.

⁴⁶ Entsprechend gibt es zu Art. 28b ZGB nur wenige Entscheide der Gerichte und noch weniger des Bundesgerichts (BGE 5A_526/2009 vom 05.10.2009 als Beispiel die Schutzmassnahmen nichtverheirateter Personen / Dritte betreffend).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

D. Schutz vor häuslicher Gewalt für betroffene Kinder

Kindern stehen in allen Verfahren, in welche sie involviert sind, Rechte zu, und sie müssen in geeigneter Weise persönlich angehört werden (ca. ab dem 6. Altersjahr⁴⁷). Drittpersonen, wie z.B. die Eltern und deren Rechtsvertretungen, sind nicht anwesend. Die Behörde bzw. das Gericht können eine Kindesvertretung⁴⁸ bestellen.

1. Gewaltschutzgesetze

Wird die Polizei bei häuslicher Gewalt gerufen und trifft sie in der Wohnung Kinder an, erfolgt automatisch eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese hat den Auftrag abzuklären, ob und inwieweit die Kinder gefährdet sind⁴⁹. Meist delegiert die KESB die Abklärung an eine spezialisierte Jugendbehörde (z.B. das Jugendsekretariat). Liegt eine erhebliche Gefährdung der Kinder vor, werden Kindesschutzmassnahmen erlassen (von der für Eltern angeordneten Familienberatung bis hin zur Fremdplatzierung der Kinder).

Die Polizei verfügt ein Kontaktverbot des gewaltausübenden Elternteils gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil und den Kindern. Sind die Kinder „nur“ mitbetroffen von der häuslichen Gewalt, waren also den Gewalthandlungen nicht direkt ausgesetzt, finden sich Entscheide, die das Kontaktverbot wohl gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil verlängern, mangels „erheblicher Traumatisierung“ nicht aber auch gegenüber den mitbetroffenen Kindern⁵⁰. Dies kann in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Kindsübergabe im Rahmen von Besuchsrechtsregelungen führen.

Dem Kontaktrecht des gewaltausübenden Elternteils zum Kind steht – anders als im Fall eines in einem familienrechtlichen Verfahren erstrittenen Besuchsrechts – keine Pflicht des gewaltbetroffenen Elternteils gegenüber, den Kindskontakt effektiv zu gewähren. Eine Kontaktaufnahme zum Kind steht dem gewaltausübenden Elternteil daher nur dann offen, wenn es ihm gelingt, den Kontakt zum Kind über Drittpersonen ausserhalb des verbotenen Rayons herzustellen.

2. Strafuntersuchung

Wird eine Strafuntersuchung eröffnet, sind die Kinder als direkte oder indirekte Opfer Geschädigte, welche strafprozessuale Opferschutzrechte in der Strafuntersuchung und im Strafverfahren haben⁵¹.

⁴⁷ Das Gesetz (Art. 298 ZPO) sieht keine Altersgrenze vor, diese wurde vom Bundesgericht als Richtlinie festgelegt.

⁴⁸ Eine Kindesvertretung kann gemäss Art. 299 ZPO angeordnet werden. Der geäusserte Kindeswille ist in der Entscheidung zu berücksichtigen, bei älteren Kindern ist er ein massgebliches Kriterium bei der Festsetzung des Kontaktrechts (BGE 5C.250/2005 vom 03.01.2006; 5A_352/2009 vom 08.09.2009; 5A_160/2011 vom 29.03.2011).

⁴⁹ Zu den Auswirkungen der Gewalt gegen Jugendliche und Kinder vgl. Informationsblatt 17 „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.

⁵⁰ Es finden sich Entscheide, die das Kontaktverbot auch für mitbetroffene Kinder verlängern, aber mit der Möglichkeit des begleiteten Besuchsrechts eine Ausnahme des Kontaktverbots festlegen.

⁵¹ Vgl. Informationsblatt 11 „Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung“ und 12 „Rechtliche Beratung und Vertretung bei Häuslicher Gewalt gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) auf www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

3. Familienrechtliche Verfahren

Trennung

In Fällen häuslicher Gewalt kann es im Einzelfall angezeigt sein, das Recht auf den persönlichen Verkehr des gewaltausübenden Elternteils mit seinen Kindern auf Antrag durch das Gericht ganz oder vorübergehend aufzuheben oder einzuschränken (begleiteter Besuch)⁵². Das Gericht kann von sich aus (ohne Antrag) weitere Abklärungen hinsichtlich allfällig notwendiger Kindesschutzmassnahmen⁵³ tätigen oder bei Fachpersonen in Auftrag geben.

Scheidung

Gewalt gegenüber den eigenen Kindern oder Gewalt vor den Kindern kann ein Grund sein, dem einen Elternteil oder beiden Eltern das Sorgerecht zu entziehen⁵⁴. Betreffend Kontaktrecht gilt auch hier, dass der persönliche Verkehr des gewaltausübenden Elternteils zu seinen Kindern auf Antrag durch das Gericht aufgehoben oder eingeschränkt werden kann (analog vorhergehender Abschnitt zu Trennung).

E. Schlussbemerkung

Der zivilrechtliche Schutz vor häuslicher Gewalt für Erwachsene und Kinder ist mit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen ZPO besser durchsetzbar. Insbesondere hat auch Art. 28b ZGB zu einer Verbesserung beigetragen. Die in dieser Gesetzesbestimmung festgehaltenen längerfristigen Schutzmassnahmen können seither auch im eherechtlichen Trennungsverfahren beantragt und verfügt werden. Jedoch sind die Hürden zur Durchsetzung dieser Schutzrechte für Konkubinatspaare oder für nichtregistrierte gleichgeschlechtliche Paare durch das in der ZPO vorgesehene vereinfachte Verfahren sehr hoch. Dieser Sachverhalt kommt auch in der Evaluation zu Art. 28b ZGB vom 10. April 2015⁵⁵ zum Ausdruck. Der Revisionsbedarf wird vom Bundesrat erkannt und er schlägt in seinem erläuternden Bericht zum Vorentwurf zum „Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen“ vom Oktober 2015⁵⁶ vor, prozessuale Hürden im zivilrechtlichen Gewaltschutz abzubauen. So sollen in diesen Fällen keine Gerichtskosten mehr gesprochen und das bisher in bestimmten Fällen vorgesehene Schlichtungsverfahren abgeschafft werden. Um Schutzmassnahmen besser durchzusetzen und die Schnittstellenproblematik zu entschärfen, soll das Zivilgericht seinen Entscheid, soweit notwendig, der kantonalen Kriseninterventionsstelle (Polizei) sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mitteilen. Die Vernehmlassung zu den verschiedenen vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen dauert vom 7. Oktober 2015 bis zum 29. Januar 2016.

Der Schutz gewaltbetroffener Personen wird nicht nur durch Art. 28b ZGB ermöglicht. Es muss insbesondere auch auf den Kindesschutzartikel 307 ZGB hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang hat das Obergericht des Kantons Zürich am 6. Januar 2015 einen Entscheid der KESB gestützt, welcher als kindesschutzrechtliche Massnahme den gegenüber der Mutter zweier Kinder gewalttätigen Vater gegen seinen

⁵² Diesen Antrag kann der von häuslicher Gewalt betroffene Elternteil oder die Kindesvertretung stellen (vgl. FAMPRO.ch, Andrea Büchler / Margot Michel „Besuchsrecht und häusliche Gewalt“, S. 525f; in den Fussnoten sind zahlreiche Literaturangaben um Thema sowie Entscheide des Bundesgerichts bis Ende 2009 angeführt; zusätzliche BGE: 5A_716/2010 vom 23.02.2011, 5A_460/2012 vom 14.09.2012).

⁵³ Erziehungsgutachten oder auch interventionsorientierte Gutachten.

⁵⁴ Art. 311 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB. Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) vom 16.11.2011, Kommentar zu Art. 298b ZGB.

⁵⁵ Evaluation „Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB“ vom 10. April 2015:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz.html>

⁵⁶ Vorentwurf des Bundesrats unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz.html>



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Willen zu einer Beratung für gewaltausübende Personen verpflichtet hatte⁵⁷.

Auf unserer Webseite www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → [Informationsblätter](#) finden Sie weitere Informationsblätter zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der öffentlichen Fachbibliothek und Dokumentationsstelle des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann finden Sie rund 8000 Publikationen zu Gewalt- und Gleichstellungsthemen: Sachbücher, Fachzeitschriften, wissenschaftliche Zeitschriften sowie nicht veröffentlichte Texte (graue Literatur): www.gleichstellung-schweiz.ch → Dokumentation → [Dokumentationsstelle](#).

In der Schweiz existiert eine Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien zur Prävention, Intervention und Postvention häuslicher Gewalt. Die [Toolbox Häusliche Gewalt](#) bietet Zugang zu diesem Fundus praxiserprobter Materialien mit Schwerpunkt Gewalt in Paarbeziehungen. Dazu gehören Leitfäden, Broschüren, Checklisten, Merkblätter, Unterrichtsmaterialien, Musterbriefe, Dokumentationen und anderes mehr.



⁵⁷ Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Urteil vom 06.01.2015, PQ140067-O/U: Das Obergericht bestätigt die von der KESB erlassene Anordnung zur Beratung gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB. Beide Eltern wurden zur Beratung verpflichtet, der gewaltausübende Ehemann beim Männerbüro, die Ehefrau beim Frauennottelefon.